

Informationen für die Mutter, die bei der Geburt ihres Kindes mit dem Vater nicht verheiratet ist.

Die Feststellung der Vaterschaft und ihre Bedeutung

Da Sie mit dem Vater ihres Kindes nicht verheiratet sind, wurde er nicht automatisch vom Standesbeamten/ von der Standesbeamtin im Geburtsregister eingetragen. Damit der Standesbeamte / die Standesbeamtin die Eintragung vornehmen kann, ist die Feststellung der Vaterschaft nötig.

Aus folgenden Gründen ist die Feststellung der Vaterschaft wichtig:

- Ihr Kind erwirbt gegenüber dem Vater Unterhalts- sowie Erb- und Rentenansprüche.
- Wenn der Kindesvater über ausreichende Einkünfte verfügt, haben Sie evtl. bis zum 3. Lebensjahr des Kindes eigene Unterhaltsansprüche gegen den Vater.
- Die Vaterschaftsanerkennung ist Voraussetzung, wenn Sie ein gemeinsames Sorgerecht mit dem Vater haben möchten.
- Falls Sie Unterhaltsvorschuss, Arbeitslosengeld II oder andere Sozialleistungen beantragen, ist der Vater des Kindes anzugeben.
- Ihr Kind wird später einmal wissen wollen, wer sein Vater ist.
- Das Kind hat ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen

Für die Feststellung der Vaterschaft gibt es **zwei Möglichkeiten**:

Wenn der Vater Ihres Kindes bereit ist, die Vaterschaft anzuerkennen, kann die Beurkundung kostenlos beim Jugendamt oder beim Standesamt erfolgen. Auch bei einem Notar ist die Anerkennung (kostenpflichtig) möglich.

Diese Anerkennung bedarf Ihrer **urkundlichen** Zustimmung als Mutter. Im günstigsten Fall können Sie die notwendigen Beurkundungen zusammen vornehmen lassen.

Ein kleiner Tipp: Die Vaterschaftsanerkennung und Ihre Zustimmung kann auch vorgeburtlich erfolgen.

Wenn der Vater nicht bereit ist, seine Vaterschaft anzuerkennen, können Sie beim Familiengericht einen Antrag auf Feststellung der Vaterschaft einreichen.

Wir empfehlen, die Vaterschaft **sofort** feststellen zu lassen. Eine spätere Vaterschaftsfeststellung könnte Schwierigkeiten bereiten und der Unterhalt für die Vergangenheit wäre vielleicht nicht mehr durchsetzbar.

Auf Ihren Antrag übernimmt das Jugendamt diese Aufgabe als Beistand (siehe nächste Seite).

Die Beurkundung von Unterhaltsverpflichtungen

Um Unterhaltsansprüche gegenüber dem Vater abzusichern, ist es ratsam, Unterhaltsverpflichtungen durch den Vater urkundlich anerkennen zu lassen. Eine Berechnung der Höhe des zu zahlenden Unterhaltes kann durch das Jugendamt erfolgen. Die Unterhaltsurkunden können dort ebenfalls kostenlos erstellt werden.

Beistandschaft für Ihr Kind

Falls eine Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt zur Feststellung der Vaterschaft und zur Geltendmachung der Unterhaltsansprüche nicht ausreicht und gerichtliche Maßnahmen (z.B. Antrag auf Unterhaltsfestsetzung, Pfändung) notwendig werden, können Sie beim Jugendamt für Ihr Kind eine Beistandschaft beantragen, wenn das Kind bei Ihnen lebt.

Ihre elterliche Sorge wird durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt. **Besonderheit:** In einem Rechtsstreit vertritt allerdings ausschließlich der Beistand das Kind.

Für die Beistandschaft durch das Jugendamt genügt ein **schriftlicher Antrag**, welchen wir gerne mit Ihnen bei einem persönlichen Gespräch aufnehmen. So können auch die notwendigen Sachverhalte direkt erörtert werden.

Zudem werden folgende Unterlagen benötigt:

- Geburtsurkunde des Kindes (zur Einsichtnahme)
- Ihr Pass oder Personalausweis (zur Einsichtnahme)
- evtl. vorhandene Unterhaltstitel (Urkunde, Urteil, Beschluss)

Die Beistandschaft wird beendet, wenn Sie dies schriftlich mitteilen.

Elterliche Sorge

Sie haben bei Geburt Ihres Kindes die alleinige elterliche Sorge.

Wenn Sie die elterliche Sorge gemeinsam mit dem Vater ausüben möchten, können Sie **und** der Vater Ihres Kindes eine Sorgeerklärung abgeben. Über die Folgen der Sorgeerklärung informieren wir Sie gern in einem telefonischen oder persönlichen Gespräch.

Diese Sorgeerklärung können Sie beim Jugendamt (kostenfrei) oder jedoch kostenpflichtig bei einem Notar beurkunden lassen.

Besteht keine Übereinstimmung der Eltern bezüglich der Abgabe von Sorgeerklärungen, so können sowohl der Vater als auch die Mutter beim Familiengericht einen Antrag auf Übertragung der gemeinsamen Sorge auf beide Eltern stellen. Das Gericht kann den Eintritt der gemeinsamen Sorge in vollem oder in beschränktem Umfang (nur Teile der elterlichen Sorge) anordnen, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Diese Voraussetzung wird gesetzlich vermutet, wenn der andere Elternteil keine kindeswohl-relevanten Gründen gegen die gemeinsame Sorge vorträgt oder solche Gründe auch sonst nicht ersichtlich sind.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes dieser Information kann keine Haftung übernommen werden.
